

003 K 039/19



AMTSGERICHT BAD OEYNHAUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10.01.2024, 10:30 Uhr,
im Amtsgericht Bad Oeynhausen, Bismarckstr. 12, Erdgeschoss, Saal 3

das im Grundbuch von Exter Blatt 78 eingetragene Grundstück in Vlotho- Exter

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Exter, Flur 26 Flurstück 2, Gebäude- und Freifläche,
Betriebsfläche, Ackerland, Grünland, Laubwald, Alter Schulweg 55 mit
104.094 qm

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein landwirtschaftliches Anwesen (Ehegattenhof nach der Höfeordnung) zu dem eine mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bebaute Hofstelle (Ursprungsbaujahr 1924) gehört. Eine Innenbesichtigung konnte durch den Gutachter nicht erfolgen. Es wurde eine Photovoltaikanlage installiert deren Eigentumsverhältnisse nicht bekannt sind.

Wohnteil: Ursprungsbaujahr etwa 1924, Grundfläche EG ca. 170 qm;
Wirtschaftsteil: Ursprungsbaujahr etwa 1924, Grundfläche ca. 350 qm;
Stallgebäude: Ursprungsbaujahr etwa 1955, Grundfläche ca. 236,50 qm; Scheune:
Ursprungsbaujahr etwa 1950, Grundfläche 226,50 qm mit Garangenanbau aus
1985 von ca. 69 qm und weiterer Gebäudeteil im Bau/Umbau; Remise: Baujahr

unbekannt, Grundfläche ca. 96 qm; Wirtschaftsgebäude: Baujahr unbekannt, Nutzung unbekannt

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 277.186,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bad Oeynhausen, 17.10.2023